Ahnenstättenverein Conneforde e.D.



SATZUNG

Stand 2019

Satzung des Ahnenstättenverein Conneforde e.V.

$\S 1$ Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ahnenstättenverein Conneforde e.V." Er hat seinen Sitz in Conneforde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg auf dem Registerblatt VR 120211 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, allen Mitgliedern die Errichtung würdiger letzter Ruhestätten und die Gestaltung von Totenfeiern auf der Ahnenstätte in Conneforde zu ermöglichen. Hierzu gehört die Errichtung und Erhaltung der für einen Friedhofsbetrieb benötigten Gebäude und Einrichtungen. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern Grabstellen gemäß eines mit ihnen abzuschließenden Vertrages.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt hierbei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vom Vorstand kann eine Aufnahmesperre beschlossen werden. Über deren Aufhebung entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Stättenverwaltung

Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse nach §16.

§ 5 Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus vier Personen, die folgende Ämter bekleiden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Mit Wirkung für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung oder auf Aufforderung durch den 1. Vorsitzenden vertreten darf. Die alleinige Vertretungsberechtigung des Vereins durch den Kassenwart bzw. den Schriftführer bedarf einer vorangegangenen schriftlichen Aufforderung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Über Art und Umfang der Vergütung entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist dem Beirat zur Billigung vorzulegen.

Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2019 werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, auf der Jahreshauptversammlung 2021 der 2. Vorsitzende und der Kassenwart neu gewählt. Sie bleiben über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes längstens für weitere sechs Monate im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Der 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung wenigstens vier Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich ein. Sie findet im zweiten Vierteljahr statt.
- Der 1. Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) Vorstand oder Beirat dies verlangen
 - b) wenigstens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Bei Wahlen ist ein Wahlleiter aus dem Rahmen der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Gewählt ist, wer mindestens 51 % der Stimmen erhält. Erreicht bei der ersten Abstimmung keiner die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen erhält.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Über jede Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder das Protokoll, dieses ist mit dem Einladungsschreiben zur nächsten Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 7 Stättenordnung

Die Stättenordnung kann durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat geändert werden. Die Änderungen werden im Anschluss in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 8 Stättenverwaltung

Die Stättenverwaltung besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden des "Ahnenstättenvereins Conneforde e.V."
- b) dem jeweiligen Mit-Eigentümer des Grundstücks "Ahnenstätte Conneforde" oder dem schriftlich benannten Vertreter
- c) dem Verwaltungsleiter

Den Vorsitz in der Stättenverwaltung hat der 1. Vorsitzende für die Dauer seiner Wahlperiode.

§ 9 Aufgaben der Stättenverwaltung

Die Stättenverwaltung ist für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der "Ahnenstätte Conneforde" (Waldfriedhof) gemäß der Stättenordnung verantwortlich. Die Mittel hierfür erhält sie aus den Einnahmen der Überlassung von Grabstellen an die Mitglieder sowie aus den Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird vom Vorstand aufgestellt und beschlossen, der Beirat ist zuvor beratend anzuhören.

§ 11 Verwaltungsleiter (Geschäftsführung)

Der Vorstand stellt einen Verwaltungsleiter ein. Dieser muss ein Vereinsmitglied sein und übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsleiter hat die Aufgabe,

- a) die Abschlüsse der Verträge auf Überlassung von Grabstellen mit den Mitgliedern zu vollziehen.
- b) die zur Durchführung der Aufgaben der Stättenverwaltung erforderlichen Rechtsgeschäfte gemäß den Beschlüssen der Stättenverwaltung abzuschließen,
- c) die Kasse der Stättenverwaltung und den Schriftverkehr, soweit dieser die Aufgaben der Stättenverwaltung betrifft, in Verbindung mit dem Kassenwart zu führen.
- d) Die Mitgliederkartei in Verbindung mit dem Kassenwart zu führen.

Dem Verein gegenüber ist der Verwaltungsleiter für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich.

Die Mitglieder der Stättenverwaltung können für ihren Arbeitsoder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand, der Beirat ist zu informieren.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt turnusmäßig zwei Rechnungsprüfer sowie einen Vertreter. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereins- und der Stättenverwaltungskasse sowie der Buchhaltung.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Verwaltungsleiter prüft den Antrag und hält bei Bedarf Rücksprache mit dem Vorstand. Satzung, Stättenordnung und Richtlinien zur Grabgestaltung werden dem neuen Mitglied ausgehändigt und sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 14 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert:

- a) wer seinen Austritt erklärt,
- b) wer ein Jahr mit seinem Beitrag rückständig ist und trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt hat
- c) wer durch Beschluss des Vorstandes und Beirats ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn auf Grund eines Verhaltens des auszuschließenden Mitgliedes eine weitere Mitgliedschaft den anderen Mitgliedern nicht zuzumuten ist, oder der Auszuschließende Satzung, Stättenordnung oder Gebührenordnung grob missachtet. Dem Auszuschließenden sind die Gründe, die seinen Ausschluss veranlasst haben, durch Einschreiben mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides bei dem 1. Vorsitzenden Einspruch in schriftlicher Form gegen seinen Ausschluss erheben. Der Einspruch wird vom Beirat endgültig beschieden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei a) und b) jeweils mit Ablauf des Monats Dezember, bei c) unmittelbar nach der Entscheidung über den Ausschluss. Der rechtzeitig erhobene Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung durch den Beirat.

Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch gegen den Verein. Geleistete Beiträge, auch für das Jahr, in dem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt, werden nicht erstattet.

§ 15 Beiträge

Der Vereinsbeitrag ist jährlich, bei Eintritt für das laufende Jahr sofort, in den nachfolgenden Jahren jeweils innerhalb der ersten zwei Monate zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und mittels Lastschriftverfahren eingezogen

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung auf rechtzeitigen Antrag hin beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstige Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige, kulturelle Zwecke. Der letzte amtierende Vorstand entscheidet über die Vergabe des Vereinsvermögens.

Vorstehende neu gefasste Satzung wurde am **25.05.2019**, durch die Hauptversammlung des Ahnenstättenverein Conneforde e.V. in Conneforde beschlossen.

Sämtliche vorangegangene Satzungen sind damit ungültig.

